

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 10 vom 06.04.2020

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 06.04.2020 bezüglich des Betretens und Aufenthalts auf Spielflächen, Spielplätzen und öffentlichen Anlagen

2./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Satzung vom 02.04.2020 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Haan vom 15. Dezember 2017

3./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Satzung vom 02.04.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016

4./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Satzung vom 02.04.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016

5./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Verordnung vom 02.04.2020 zur Änderung der Verordnung vom 12.12.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020



1./

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 06. 04. 2020 bezüglich des Betretens und Aufenthalts auf Spielflächen, Spielplätzen und öffentlichen Anlagen

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 Satz 2, 13 Satz 2 und 14 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020 (GVBl. NRW vom 22. 03. 2020, S. 177a ff) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Haan zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten und die Nutzung öffentlicher Spielflächen und Spielplätzen ist untersagt. Gleiches gilt für das Betreten und die Nutzung von Schulhöfen und Einrichtungen von Kindergärten außerhalb von Notbetreuungsmaßnahmen.
 2. Das Niederlassen insbesondere Knien, Sitzen, Liegen auf Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen i. S. des § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Haan vom 11. 02. 1999 - https://www.haan.de/media/custom/1581_153_1.PDF?1499241336 – ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist
 - das Niederlassen während des Verzehrs von Speisen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO oder
 - die Nutzung öffentlicher Sitzbänke, sofern sie von
 - Verwandten in gerader Linie,
 - Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder
 - einer Begleitung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen wahrgenommen wird, oder sonst
 - ein Mindestabstand von 1,50 Metern zur / zum Sitznachbar(i)n eingehalten wird.
 3. Mindestens folgende Bußgelder werden für nachstehende Zuwiderhandlungen erhoben:

- unberechtigtes Betreten der in Ziff. 1 genannten Flächen	200 €,
- bei sichtbar gesperrten Flächen	300 €,
- unberechtigte Nutzung der in Ziff. 1 genannten Flächen (Spielen jedweder Art)	300 €,
- bei sichtbar gesperrten Flächen	600 €,
- Niederlassen gem. Ziff. 2 außerhalb der Ausnahmen	200 €,
- Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,50 Metern	500 €.
- Das Bußgeld wird gegenüber jeder beteiligten Person, bei nicht verantwortlichen Personen gegenüber den Aufsichtspflichtigen erhoben. Jede Wiederholung einer Zuwiderhandlung führt jeweils zu einer Verdoppelung des zuvor verwirkten Bußgeldbetrages.
4. Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung sind gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.
 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Haan in Kraft und ist zunächst bis zum Ablauf des 20. 04. 2020 befristet.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit 12 Abs. 2 Satz 2, 13 Satz 2 und 14 CoronaSchVO. Die landesweiten Bestimmungen der CoronaSchVO lassen Verhaltensweisen zu, die dem Ziel widersprechen, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerungen der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

So sind zwar gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO der Betrieb von Bolz- und Spielplätzen untersagt, aber dies Verbot richtet sich gegen die Personen, die eine Entscheidung über die Öffnung treffen oder für die Sperrung / Kontrolle verantwortlich sind. Nicht verboten ist das Betreten oder die Nutzung dieser Flächen, obwohl diese nicht geöffnet bzw. gesperrt sind.

Ebenfalls ist gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen untersagt. Dieses Verbot gilt aber z. B. nur, wenn nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 CoronaSchVO eigentlich statthafte Ansammlungen genutzt werden, um mitgebrachte Speisen zu verzehren. Eine besondere Infektionsgefahr entsteht aber nicht durch den Verzehr von Speisen, sondern durch Kontaktnähe.

Ferner legt die CoronaSchVO nicht fest, welche Mindestabstände zwischen zulässigen Ansammlungen zu wahren sind. So dürften sich Einzelpersonen oder Paare, die für sich keine Ansammlung darstellen, u. a. auf einer Grünfläche zum Sonnenbad niederlassen, ohne dass bestimmt wird, welcher Abstand zu anderen Einzelpersonen oder Paaren einzuhalten ist, damit nicht mehr eine Ansammlung mit diesen gegeben ist.

Daher dient es der Klarheit, Regelungen zu treffen, die derartige Zweifelsfälle von vornherein ausschließen. Deshalb wird das Niederlassen auf Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen grundsätzlich verboten. Diese Regelung ist leicht verständlich, überprüfbar und eignet sich, durch kontaktreduzierende Maßnahmen Infektionsketten zu unterbrechen.

Nach §§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 13 Satz 2 CoronaSchVO ist es den Ordnungsbehörden gestattet, zur Umsetzung des Verbots von Zusammenkünften und Ansammlungen in der Öffentlichkeit weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell zu untersagen und weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Nach § 14 Abs. 2 CoronaSchVO werden Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € verfolgt, wobei mindestens ein Bußgeld von 200 € erhoben werden soll.

Von der Bußgeldandrohung werden Untersagungen und Anordnungen der Ordnungsbehörden nicht von der Bußgeldandrohung ausgenommen. Die Festlegung der bußgeldbewehrten Tatbestände und die Höhe der jeweiligen Geldbußen orientiert sich an den Bußgeldkatalog des Landes NRW.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Haan, 06. April 2020



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

2./

Satzung vom 02. 04. 2020
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Haan vom 15. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW. 610) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 7 Abs. 1 und 2 der Hundesteuersatzung in der Fassung vom 15.12.2017 erhalten folgende Neufassung:

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Mai und 15. November mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann zum 15. Mai für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres und wird dies dem Steueramt rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) schriftlich mitgeteilt, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

- (2) § 10 erhält nachstehende Neufassung

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe von Hunderasse, Geschlecht und Alter anmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 02.04.2020



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

3./

**Satzung vom 02.04.2020
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016**

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in ihren z. Zt geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Viertelstunde pauschal	13,75 €
zzgl. Fahrtkosten je Objektbesichtigung, pauschal	3,50 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene Viertelstunde pauschal	13,75 €
---------------------------------------	---------

3. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

3.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Viertelstunde	22,85 €
3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Viertelstunde	22,85 €
3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Viertelstunde	22,85 €
3.4 Fahrtkosten je Objektbesichtigung, pauschal	3,50 €

4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1 und 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 02.04.2020



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

4./

**S a t z u n g vom 02.04.2020
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016**

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S. 885) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr erhält folgende Fassung:

Fahrzeuge	je Stunde
Einsatzleitwagen1	26,20
Gerätewagen Gefahrgut	8,70
Gerätewagen Logistik	21,60
Hilfeleistungslöschfahrzeug	78,40
Kleineinsatzfahrzeug	17,60
Kommandowagen	9,40
Atego Katastrophenschutz	24,60
Löschgruppenfahrzeug LF 20	36,80
Mannschaftstransportfahrzeug	18,80
Rüstwagen	49,90
Teleskopmast	131,50
Wechselladerfahrzeug	111,90

Personal	je Stunde
mittlerer Dienst BF	51,00
gehobener Dienst BF	55,80
höherer Dienst BF	91,40
Freiwillige Feuerwehr	15,60

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 02.04.2020



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

5./

**Verordnung vom 02. 04. 2020 zur Änderung der
Verordnung vom 12.12.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020**

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsentscheidung der Bürgermeisterin vom 13.03.2020, genehmigt mit Beschluss des Rates vom 31. 03. 2020 für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung vom 12.12.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020 entfällt:

„- 29.03.2020 aus Anlass des Brunnenfestes,“ der

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. 03. 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 02. 04. 2020

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 02.04.2020



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin